

Höhe des Vermögens an. Und warum sollte das Gegenprinzip im konkreten Fall der Ex-DDR nicht auch vor dem Grundgesetz Bestand haben? *Roman Herzog*, der Präsident des Bundesverfassungsgerichts, hat sich in einem „Zeit“-Interview (28. 2. 92) sehr vorsichtig dazu geäußert. Die einschlägigen Bestimmungen des Art. 14 GG („Eigentum verpflichtet. Sein Gebrauch soll zugleich dem Wohle der Allgemeinheit dienen.“ Und: „Eine Enteignung ist nur zum Wohle der Allgemeinheit zulässig . . .“) sind auch im Sinne des Vorrangs für Entschädigung interpretierbar. Und sollten dennoch Bedenken wegen der Verfassungskonformität bleiben, dann könnte angesichts veränderter Zeiten auch über die „Modernisierung“ des Eigentumsverständnisses in der Verfassung nachgedacht werden.

se

Neuer Impuls

Deutsche Bischöfinnenwahl im ökumenischen Kontext

Von einer Sensation sprechen die einen, für andere war es nicht sensationell, sondern schlicht an der Zeit, ja höchste Zeit, daß in einem an sich irreversiblen Entwicklungsprozeß ein weiterer, ein entscheidender Durchbruch gelungen ist: Am 4. April wählte schon im ersten Durchgang die Synode der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche in Hamburg *Maria Jepsen* zur ersten Bischöfin Deutschlands; sie ist damit gleichzeitig die erste lutherische Bischöfin der Welt.

Eine „logische Konsequenz“ ist die Wahl einer Bischöfin für den Vorsitzenden des Rates der EKD, den badischen Landesbischof *Klaus Engelhardt*. Nach der grundsätzlichen Entscheidung aller Landeskirchen, Frauen zum Pfarramt zu ordinieren – ein Prozeß, der 1956 begann und erst im vergangenen Jahr mit der Entscheidung der schauenburg-lippischen Landeskirche abgeschlossen war –, könnte tatsächlich prinzipiell jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zur Kandi-

datur um das Bischofsamt berufen werden, ein Amt, das durch die nicht bischöfliche Verfaßtheit der Kirchen lutherischer Tradition einen grundsätzlich anderen Stellenwert einnimmt als in der orthodoxen oder katholischen Kirche.

Zaghaft zwar, aber eben doch nimmt in jüngster Zeit auch die Zahl der Kirchen- und Oberkirchenrätinnen in den Landeskirchenämtern zu, gibt es auch schon einige Pröpstinnen und weibliche Dekane. Wenn also auch konsequent – erst im dritten Anlauf konnte sich die Logik Bahn brechen. Zuvor waren zwei Frauen bei Bischofswahlen in Nordelbien gescheitert: Im November 1990 unterlag die Kieler Pastorin *Rut Rohbrandt* ihrem männlichen Gegenkandidaten, dem heutigen Schleswiger Bischof *Hans Christian Knuth*, und im Sprengel Holstein-Lübeck konnte sich im Frühjahr des vergangenen Jahres die hannoversche Oberkirchenrätin *Käte Mahn* gegen *Karl Ludwig Kohlwege* nicht durchsetzen.

Auch der „Wahlkampf“ im Vorfeld der Wahl von Frau Jepsen, die mit frenetischem Beifall endete, ließ erkennen, wie schwer sich etwas, das „logisch konsequent“ sein mag, als Selbstverständlichkeit durchsetzen kann. Es gab auch Stimmen gegen die Frau als Kandidat, die angesichts der in kirchliche Leitungsämter drängenden Frauen vor Spaltung, Polarisierung und Huldigungen an den „Zeitgeist“ warnten.

Die nordelbische Synode mußte so zweifellos eine schwierige Entscheidung treffen. Nach den beiden vorausgegangenen Wahlen standen die Synodalen sicher unter Druck, die Etikette „frauenfeindlich“ wäre ihnen bei der Nichtwahl von Maria Jepsen von mancher Seite aufgeprägt worden. Eine erste recht schwierige Herausforderung aber waren Kandidatur und Wahl für die neue Bischöfin. Denn umgekehrt soll jetzt auch ein Frauenbonus die Wahl entschieden haben. Eine ganz „normale“ Bischöfin wird Maria Jepsen lange nicht sein können. Ihre Qualifizierung wird sie doppelt beweisen müssen, gegen doppelten Argwohn, gegen die „Neue“ und gegen die Frau.

Die Leiterin des Frauenprogramms des Ökumenischen Rates der Kirchen, die Inderin *Aruna Gnanadason*, erklärte, sie sei stolz auf Maria Jepsen. Und sie habe die Hoffnung, daß nun auch andere Kirchen dem Hamburger Beispiel folgen würden. Neue Hoffnungen wie Aversionen wird die Wahl einer weiteren christlichen Bischöfin unvermeidlich in der *katholischen Kirche* schüren, in der die Frage nach der Zulassung von Frauen zu den Weiheämtern immer häufiger gestellt wird, auch wenn man gegen mögliche Vergleiche vehement wesentliche Unterschiede im Amtsverständnis ins Feld führt: Die Frage der Weihe von Frauen sei in der katholischen Kirche eine theologische und nicht „nur“ eine der Kirchenordnung wie in der lutherischen Tradition. Dennoch haben Frauen in den höchsten Leitungsfunktionen lutherischer oder anglikanischer Kirchen eine kritische Funktion, beispielsweise gegenüber biblisch fundierten Argumenten mit denen sie in der katholischen und orthodoxen Kirche von an die Weihe gebundenen Leitungsämtern und -funktionen ausgeschlossen werden.

Damit ist das Thema längst zur *ökumenischen Streitfrage*, zu einem entscheidenden Argument im ökumenischen Dialog geworden. So werfen die orthodoxen Kirchen – für die die Weihe von Frauen zu Priestern und Bischöfen weiterhin als absolut unzulässig gilt, die zugleich aber die Wiederbelebung der frühchristlichen Diakoninnenweihe diskutieren – den anderen Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen vor, ihr Vorwärtspreschen in Sachen Frauen stelle dem ökumenischen Prozeß neue, ja vermeidbare Hindernisse in den Weg.

Die Lambeth-Konferenzen der *anglikanischen Kirchengemeinschaft* in den Jahren 1978 und 1988 dagegen waren begleitet von deutlichen Warnungen und massiver Kritik Roms. Nach heftigen Diskussionen und Spannungen unter den verschiedenen Provinzen wurde dort zunächst die Zulassung der Frau zum Priesteramt und zehn Jahre später – ebenso umstritten – die Zulassung zum anglikanischen Bi-

schofsamt beschlossen. Im Februar 1989 wurde in der Episkopalkirche der USA *Barbara Harris* zur ersten anglikanischen Bischöfin geweiht, ein Jahr später folgte die erste anglikanische Diözesanbischöfin *Penelope Jamieson* im neuseeländischen Dunedin. Dieser Bruch mit der Tradition, deren Veränderung der Kompetenz der Kirchen grundsätzlich entzogen sei, blockiere, so die katholische Warnung, die gegenseitige Anerkennung der Ämter, verhindere Versöhnung und mache Fortschritte im Bemühen um ein gemeinsames Verständnis der Bedeutung von Eucharistie und Amt zunichte.

Aber auch in den innerkirchlichen und innerkonfessionellen Auseinandersetzungen wird umgekehrt die ökumenische Relevanz der Entscheidungen über Zulassung oder Nichtzulassung betont. In der katholischen Kirche ebenso wie bei den über die Frauenordination zerstrittenen Provinzen der anglikanischen Gemeinschaft dient als Argument – um in der eigenen Kirche in der Frauenordination engagierte Gruppen zur Zurückhaltung zu mahnen – der Verweis, ein Vorwärtsdrängen in der Frage der Frauenordination gefährde die Ökumene und mache mühevoll erreichte Fortschritte im interkonfessionellen Dialog zunichte. Mißtrauen kann allerdings solche Rücksichtnahme erregen – innerhalb der katholischen Kirche wird sie besonders gegenüber den Orthodoxen gefordert –, wenn gerade bezüglich der Anliegen von Frauen eine Art „ökumenischer Pazifismus“ praktiziert werden soll.

Dennoch ist die ökumenische Relevanz des Themas in jedem Fall ein wichtiges Argument, verbietet der notwendige Respekt vor anderen Traditionen und Kirchentümern vorschnelle Parallelisierung. Aber in gleichem Maße sind innerhalb des ökumenischen Dialogs die Kirchen in Offenheit zu respektieren, die – nach ernsthaftem Ringen um die Entscheidung –, Frauen zum Pfarr-, Priester- und Bischofsamt zulassen und mit der Ordination von Frauen deren tragender Rolle im Leben der Kirche und konstitutiver Funktion in der Weiter-

gabe des Glaubens Rechnung tragen wollen. Es geht dabei auch um die Glaubwürdigkeit einer Kirche, die sich in Wahrnehmung ihrer gesellschaftlichen Verantwortung gegen jede Form von Diskriminierung eines Menschen seines Geschlechtes wegen bemüht.

Könnte das Gewicht dieser Anliegen nicht dazu führen, im ökumenischen Dialog die verschiedenen Traditionen offen und kritisch zu überdenken? Vielleicht ist gerade in dieser Frage eine gewisse Ungleichzeitigkeit als Ausdruck möglicher Vielfalt in Einheit nicht zu umgehen oder sogar heilsam. fo

Normalisierung

Polens Kirche erhält neue Strukturen für die nachkommunistische Ära

Die am 25. März von Papst Johannes Paul II. verfügte Neuordnung der kirchlichen Jurisdiktionsbezirke mit samt zahlreichen Neuernennungen und Umbesetzungen auf der Bischofs-ebene kommt für die polnische Kirche einem mittleren Erdbeben gleich. Kaum ein Stein bleibt auf dem anderen. Die fünf bestehenden polnischen Kirchenprovinzen (Gnesen, Krakau, Posen, Warschau, Breslau) wurden neu zugeschnitten, acht weitere Kirchenprovinzen errichtet (Przemysl, Stettin-Cammin, Danzig, Ermland, Białystok, Tschenstochau, Kattowitz, Lublin). Die Diözese Łódź wurde zwar zum Sitz eines Erzbischofs erhoben, eine Kirchenprovinz gleichen Namens wird es jedoch nicht geben, die Erzdiözese wurde dem Apostolischen Stuhl direkt unterstellt. Durch die Errichtung von 13 neuen Diözesen erhöht sich die Zahl polnischer Jurisdiktionsbezirke auf insgesamt 40. Sieben Diözesanbischöfe wurden zu Metropolitan-Erzbischöfen erhoben, einer zum Erzbischof; 18 Erzbischöfe und Bischöfe wurden ernannt, drei neue Weihbischöfe, insgesamt 14 Weihbischöfe in andere Diözesen versetzt.

Zu den bedeutendsten Veränderungen

gehört die Auflösung der Unionen *Gnesen-Posen* und *Gnesen-Warschau*. Der Titel des „Primas Poloniae“ ist traditionsgemäß mit dem Amt des Erzbischofs von Gnesen verbunden. Der Vorgänger des gegenwärtigen polnischen Primas, Kardinal *August Hlond*, war der letzte Inhaber des Titels Erzbischof von Gnesen-Posen gewesen, bevor ihn Pius XII. 1946, in einer Zeit zunehmend schwieriger werdender Beziehungen zwischen katholischer Kirche und kommunistisch geführtem Staat, zusätzlich zum Erzbischof von Warschau erhob. Den Titel Erzbischof von Gnesen und Warschau führte erstmals Kardinal *Stefan Wyszyński*, der im Herbst 1948 Kardinal Hlond nachfolgte.

Mit der nun gefundenen Lösung treten zunächst einmal die drei Funktionen, die für Kardinal Wyszyński die Grundlage für seine konsequente Selbstbehauptungspolitik gegenüber dem kommunistischen Staat boten, auseinander: Der Papst entzog Kardinal Glemp die Verantwortung für die Erzdiözese Gnesen und ernannte für Gnesen einen eigenen Erzbischof. Der Primas-Titel verbleibt ad personam bei Kardinal Glemp, wird aber, wenn dieser eines Tages zurücktreten oder sterben sollte, an den Erzbischof von Gnesen zurückgehen. Kardinal Glemp verbleibt indes im Moment noch das Amt des *Vorsitzenden der Polnischen Bischofskonferenz*. Ob er dies jedoch noch lange behalten wird, ist fraglich. Im Herbst steht eine Neuwahl an. Wegen der verbreiteten Unzufriedenheit mit der Amtsführung Glemps und da durch die äußeren politischen Verhältnisse nicht länger der Zwang besteht, sich auf jeden Fall um den Primas und den Erzbischof von Warschau zu scharen, könnte es durchaus zu einem Wechsel im Amt des Konferenzvorsitzenden kommen.

Sosehr die äußeren Umstände dazu angetan sind, in der Veränderung vor allem eine Entmachtung von Kardinal Glemp zu sehen, das entscheidende Motiv ist dies nicht. Mit der Neueinteilung der polnischen Diözesen und mit der Auflösung der Machtballung an der Spitze der polnischen Kirche